

ANGEBOT NEOGY-ON

Der AUFTRAGGEBER schließt mit der Neogy GmbH mit Rechtssitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, Steuernummer und Eintragsnummer im Handelsregister Bozen 02945160212, Gesellschaftskapital Euro 750.000.-, vollständig eingezahlt (nachfolgend auch als "LIEFERANT" oder "Neogy" bezeichnet) einen Standardvertrag für den Kauf von Ladestationen für die Elektromobilität und des entsprechenden Zubehörs und der zugehörigen Dienstleistungen sowie für das Aufladen am öffentlichen Netz (nachstehend "Leistungen") zu den in diesem VERTRAG genannten Vertragsbedingungen und den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ab.

Der LIEFERANT ist ein Joint Venture, an der die Alperia AG und Dolomiti Energia Holding AG zu je 50% beteiligt sind, welche ihrerseits Muttergesellschaften der Alperia Gruppe bzw. der Dolomiti Gruppe (nachfolgend gemeinsam die "Gruppen") sind.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem VERTRAG beauftragt der AUFTRAGGEBER den LIEFERANTEN, die nachstehend angeführten Leistungen zu erbringen.

Die Wirksamkeit des VERTRAGES hängt vom positiven Ergebnis der Überprüfung durch NEOGY des tatsächlichen Vorhandenseins aller technischen Voraussetzungen ab, die erforderlich sind, um das ANGEBOT in Anspruch nehmen zu können, und die vom AUFTRAGGEBER im Online-Fragebogen "Energie-Check" auf der Website www.neogy.it des LIEFERANTEN (nachstehend "Website") angegeben wurden. Das Ausfüllen des vorgenannten Fragebogens stellt eine wesentliche und unverzichtbare Bedingung für den Abschluss des VERTRAGES dar. Der AUFTRAGGEBER erklärt, dass er für den Wahrheitsgehalt der im "Energy Check" gemachten Angaben und Erklärungen verantwortlich ist.

1.1 Lieferung von Ladestationen

Lieferung von Ladestationen (nachstehend "Ladestation/en") gemäß den Angaben im Onlineangebot, das vom AUFTRAGGEBER ausgefüllt und angenommen wurde (nachstehend "ANGEBOT"), die der Norm CEI 61851-1 entsprechen[entspricht] und für die Speisung und das Laden von Elektrofahrzeugen in der Verfügbarkeit des AUFTRAGGEBERS am Standort, über den der AUFTRAGGEBER das Eigentumsrecht hat, geeignet ist[sind]. Die Ladestation wird auf maximal 6kW beschränkt sein.

1.2 Installation, Einbau, Inbetriebnahme

Für die Installation, den Einbau und die Inbetriebnahme sind u. a. folgende Leistungen vorgesehen:

- Ortsbesichtigung durch einen qualifizierten Techniker
- Realisierung der elektrischen Anlage in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften
- Anschluss der Ladestation/en an die elektrische Anlage
- Inbetriebnahme (erste Einschaltung der Ladestation)
- Ausstellung der Konformitätserklärung und Benutzer- und Wartungshandbuch der Ladestation
- Ausstellung der Konformitätserklärung der Anlage

In dem im ANGEBOT angegebenen Entgelt ist die Realisierung der Versorgungsleitung der Ladestation/en mit einer maximalen Länge von 15 Metern inbegriffen. Alle anderen Leistungen und Tätigkeiten, die nicht im vorliegenden Artikel genannt sind, wie z. B. die Realisierung einer Versorgungsleitung mit einer Länge von mehr als 15 m, sind in dem im ANGEBOT angegebenen Entgelt nicht inbegriffen und werden daher gesondert quantifiziert und in Rechnung gestellt. Ebenso beinhaltet das ANGEBOT nicht die Ausarbeitung eines eventuell notwendigen Elektroprojektes und/oder die Maßnahmen zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen. Um alle für die Installation, den Einbau und die Inbetriebnahme notwendigen Tätigkeiten zu ermitteln, wird der LIEFERANT einen Lokalaugenschein durchführen, an dem auch der AUFTRAGGEBER teilnehmen kann.

Neogy Srl Via Dodiciville 8 - 39100 Bolzano, Italia

Neogy GmbH Zwölfmalgreiener Straße 8 - 39100 Bozen, Italien

Tel. +39 0471 986 111 Fax +39 0471 987 100 info@neogy.it info@pec.neogy.it www.neogy.it
P. IVA, C. F. e nr. iscrizione RI Bolzano / MwSt.-, St- und Eintragungsnr. im HR Bozen : 02945160212
Capitale sociale / Gesellschaftskapital: Euro 750.000,00 i.v. / v.e.

Sollte sich in Folge des vorgenannten Lokalausweises die Notwendigkeit ergeben, zusätzliche Leistungen und/oder Tätigkeiten zu erbringen, die über die oben genannten und im Entgelt laut ANGEBOT enthaltenen Leistungen hinausgehen, wird der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER einen Kostenvoranschlag für die zusätzlichen Kosten vorlegen. Lehnt der AUFTRAGGEBER den Kostenvoranschlag ab, so hat dies den Rücktritt des AUFTRAGGEBERS von allen Montage-, Installations- und Inbetriebnahmeleistungen des LIEFERANTEN zur Folge. In diesem Fall stellt der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € + MwSt. in Rechnung. Der Rücktritt nach diesem Absatz hat nicht den Rücktritt vom VERTRAG in seiner Gesamtheit zur Folge. Die Bestimmungen in Absatz 4.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bleiben daher unberührt, und der VERTRAG bleibt für alle anderen Leistungen unverändert in Kraft.

1.3 Außerordentliche Wartung

Während der gesetzlichen Garantiezeit erfolgt der Serviceeinsatz durch den LIEFERANTEN möglichst innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab dem Datum des Erhalts der Anfrage durch den AUFTRAGGEBER, vorbehaltlich Hinderungen durch höhere Gewalt, d. h., wenn der Zugang zur Ladeinfrastruktur (die als Anlage einschließlich der Schutzeinrichtungen zur Versorgung der Ladestation/en sowie der Station/en selbst zu verstehen ist) nicht möglich ist, oder wenn es sich um komplexe Maßnahmen handelt. Alle außerordentlichen Wartungsarbeiten, die nach Ablauf der Garantiezeit durchgeführt werden, gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS. Werden die außerordentlichen Wartungsarbeiten vom LIEFERANTEN durchgeführt, so wird auf das auf der Website aufgeführte und aktualisierte Preisverzeichnis Bezug genommen.

Für alle vom LIEFERANTEN gemäß diesem VERTRAG am Installationsort erbrachten Leistungen einschließlich der von der Garantie abgedeckten Dienstleistungen und aller anderen außerordentlichen Wartungsarbeiten muss der AUFTRAGGEBER die Vorgaben der Gv.D. 81/2008 einhalten, d. h. alle notwendigen Unterlagen in der aktualisierten Version erstellen und dem LIEFERANTEN übergeben. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich somit,

- a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Orten, an denen die Leistungen erbracht werden, zu liefern;
- b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
- c) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
- d) dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zu erstatten.

1.4 Brandschutzrechtliche Prüfungen und Erfüllungen

Es wird gemäß den geltenden Bestimmungen vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER für die regelmäßigen Prüfungen und Erfüllungen hinsichtlich Brandschutz und Sicherheit/fachgerechter Elektrik für die Versorgungsanlage der Ladestation/en verantwortlich ist.

1.5 Aufladen am öffentlichen Netz

Das Aufladen am öffentlichen Netz besteht in der Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Elektromobilität, welchen der AUFTRAGGEBER mittels seines elektrisch angetriebenen Fahrzeugs, dessen Kennzeichen beim Beitritt zu diesem VERTRAG mitgeteilt wurde, nutzen möchte.

Im genannten Dienst sind folgende Leistungen enthalten:

- a) das Aufladen des Fahrzeugs des AUFTRAGGEBERS an den normalen öffentlichen Ladestationen (QUICK AC mit Leistung ≤ 22 kW), FAST DC und Hypercharger, welche für den AUFTRAGGEBER technisch zugänglich sind (das Verzeichnis der Ladestationen wird ständig aktualisiert und ist über die unter folgendem Buchst. b) angegebene App und auf der Website abrufbar), und an den Ladestationen der wichtigsten italienischen und europäischen Drittnetze, welche die Voraussetzungen für die sog. Interoperabilität erfüllen (nachstehend insgesamt als „Abnahmestellen“ bezeichnet);
- b) die Lieferung der Smartphone-App für die Geolokalisierung der öffentlichen Ladestationen und die Verwaltung des Ladevorgangs (Start und Fernüberwachung), mit spezifischen Funktionen zur Ladesäulenreservierung und zur Archivierung der Ladevorgänge in einer Datenbank (nachstehend die "App"). Dieselben Funktionen stehen auch auf der Website zur Verfügung;
- c) die Lieferung der RFID-Karte für den Start des Ladevorgangs an den öffentlichen Ladestationen (nachstehend die "Karte");

d) telefonischer Kundendienst.

Im Zuge der Unterzeichnung des ANGEBOTES auf der Website, muss der AUFTRAGGEBER, in einem eigens vorgesehenen Feld, das Datum angeben, ab welchem er die Karte nutzen will. Die Karte wird daher ab dem vorgenannten Datum aktiviert.

Das vom AUFTRAGGEBER angegebene Datum fällt mit dem ersten Tag der Gültigkeit etwaiger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des ANGEBOTES gültigen Angebote zusammen, welche günstigere wirtschaftliche Bedingungen als die auf der Website angegebenen öffentlichen Tarife vorsehen. Es wird vereinbart, dass etwaige Angebote mit günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen als die auf der Website angegebenen öffentlichen Tarife nur für die Gültigkeitsdauer des Angebots selbst gelten. Nach Ablauf dieses Zeitraums kommen die Bestimmungen dieses VERTRAGS zur Anwendung.

2 Entgelt

Für die in den Absätzen 1.1 und 1.2 des VERTRAGS angegebenen Leistungen zahlt der AUFTRAGGEBER dem LIEFERANTEN die im ANGEBOT angegebenen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des VERTRAGS geltenden Preise.

a) Für die Tätigkeiten laut Abs. 1.1 ist das Entgelt ("Kosten für Lieferung") als 'einmaliger' Betrag zu verstehen.

b) Für die Tätigkeiten laut Abs. 1.2 ist das Entgelt ("Kosten für Installation") als 'einmaliger' Betrag zu verstehen.

Für die Tätigkeiten laut Absatz 1.5 ist das Entgelt ("Kosten für das öffentliche Aufladen") als monatlich anzusehen und wird aufgrund der auf der Website veröffentlichten Tarife je nach Art der Abnahmestellen berechnet. Der LIEFERANT kann den oben genannten Tarif nach oben aktualisieren, z. B. im Falle einer Änderung der Strompreise durch die zuständigen Behörden, bei Änderungen der Marktbedingungen oder einer Änderung der Unternehmenspolitik der Gruppen. Nach der Aktualisierung des Tarifs ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, indem er Neogy innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der ersten Rechnung, die unter Anwendung der neuen Tarife ausgestellt wurde, schriftlich per Einschreiben mit Rückschein benachrichtigt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts werden bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Rücktrittserklärung seitens Neogy die zuvor gültigen Tarife angewandt. Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden dem AUFTRAGGEBER zurückerstattet.

Die verlängerte Belegung der Entnahmestellen nach Beendigung des Ladevorgangs über die gemäß den geltenden Vorschriften vorgesehenen Toleranzzeit hinaus (sog. „Grace Period“) stellt eine Vertragsverletzung durch den AUFTRAGGEBER dar. Eine solche Verletzung hat die Anwendung von Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen zur Folge, die gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen und in Übereinstimmung mit der durch die geltende Gesetzgebung vorgeschriebenen Mehrwertsteuerregelung (zum Beispiel DPR 633/72) angewandt werden. Die vorgenannten Beträge werden dem AUFTRAGGEBER in der unmittelbar auf den Tag der Verletzung folgenden Rechnung in Rechnung gestellt und schließen weitere Rechtsbehelfe für die verlängerte Belegung der Entnahmestellen durch andere Personen, zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, nicht aus.

3 Rechnungsstellung und Zahlungen

Die in Art. 2 vorgesehenen Vergütungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Die "Kosten für Lieferung" können nach erfolgter Entgegennahme der Güter durch den AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt werden.
- b) Die "Kosten für Installation" können nach erfolgter Inbetriebnahme der Ladestation/en in Rechnung gestellt werden.
- c) Die Kosten für das öffentliche Aufladen werden monatlich im Nachhinein gegenüber dem Monat, in welchem der Dienst erbracht wurde, in Rechnung gestellt.

4 Verfügbarkeit der Orte

Der AUFTRAGGEBER erklärt, dass der Installationsort der vertragsgegenständlichen Ladestationen den geltenden Raumordnungsbestimmungen entspricht, und dass der AUFTRAGGEBER rechtmäßig über diese Orte verfügen kann. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, den LIEFERANTEN im Hinblick auf alle Ansprüche und/oder

Forderungen schad- und klaglos zu halten, die Dritte aus irgendwelchen Gründen gegenüber dem LIEFERANTEN geltend machen sollten.

5 Dauer

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1 bezüglich der Wirksamkeit des VERTRAGES, wird der VERTRAG in Bezug auf die Dienste gemäß Absatz 1.5 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unbeschadet des Rücktrittsrechts gemäß Art. 4 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.

Für den Dienst gemäß Absatz 1.3 ist die Dauer streng mit der Dauer der gesetzlich vorgesehenen Garantiezeit der Ladestation verbunden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Definitionen

Parteien: der AUFTRAGGEBER und der LIEFERANT zusammen;

Partei: der AUFTRAGGEBER und der LIEFERANT einzeln;

Außerordentliche Wartung: die Tätigkeiten und Änderungen, die notwendig sind, um (auch strukturelle) Teile der Ladestation zu reparieren, zu erneuern und zu ersetzen, um deren Komponenten an die Verwendung und die geltenden Vorschriften anzupassen, mit dem Zweck, einen bedeutenden Wertverlust aufgrund des Verlusts von strukturellen, technologischen und anlagentechnischen Merkmalen zu beseitigen, auch um die Leistungen, die strukturellen und energietechnischen Merkmale und die Effizienz zu verbessern sowie den Wert des Guts und seine Funktion zu steigern;

Leistungen: Die vertragsgegenständlichen Leistungen, die im VERTRAG definiert sind;

VERTRAG: der VERTRAG FÜR DEN KAUF UND INSTALLATION VON LADESTATIONEN UND FÜR DAS AUFLADEN AM ÖFFENTLICHEN NETZ und alle zugehörigen Anlagen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN: die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die Begriffe in Großbuchstaben in diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN haben die Bedeutung, die ihnen in diesem Dokument zugewiesen wird oder die, die im VERTRAG angegeben ist.

Die im Singular angegebenen Begriffe enthalten auch den Plural und umgekehrt.

2. Gegenstand

2.1 Die Leistungen, die Gegenstand des VERTRAGS sind, werden im VERTRAG angegeben.

2.2 Abgesehen von den bereits ausdrücklich im VERTRAG ausgeschlossenen Tätigkeiten wird auch jede weitere und nicht im VERTRAG angefeuerte Tätigkeit vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen, falls nichts Anderslautendes zwischen den Parteien im VERTRAG vereinbart wurde. Insbesondere bleibt die Stromlieferung durch einen Stromnetzbetreiber, der ausschließlich durch den AUFTRAGGEBER gewählt wird, Aufgabe des AUFTRAGGEBERS. Der LIEFERANT haftete daher nicht für eventuelle Störungen aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen der Stromlieferung an den AUFTRAGGEBER.

3. Vorrangigkeit

3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird durch das ANGEBOT, den VERTRAG sowie durch diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und alle anderen, dem VERTRAG beigefügten Dokumente geregelt.

3.2 Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen der Vertragsunterlagen haben die Dokumente in der folgenden Reihenfolge Vorrang.

1. ANGEBOT
2. VERTRAG
3. ANHÄNGE ZUM VERTRAG
4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4. Rücktritt

- 4.1 Falls der VERTRAG unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel abgeschlossen und außerhalb der Geschäftsräume verhandelt wird, ist der AUFTRAGGEBER - der im Sinne des G.D. 6. September 2005, Nr. 206 (umgewandelt mit Gesetz 29. Juli 2003, Nr. 229) Verbraucher ist - berechtigt, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Abschluss des VERTRAGS ohne Angabe von Gründen vom VERTRAG zurückzutreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der AUFTRAGGEBER den LIEFERANTEN durch eine ausdrückliche Erklärung, (z. B. Brief mittels Einschreiben mit RA oder E-Mail) eventuell unter Verwendung des dem VERTRAG beigefügten Rücktrittsformulars, von seiner Entscheidung, vom VERTRAG zurückzutreten, in Kenntnis setzen. Die für das Rücktrittsrecht vorgesehene Frist gilt als eingehalten, wenn der AUFTRAGGEBER die Mitteilung über den Rücktritt innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt. Falls das Rücktrittsrecht ordnungsgemäß innerhalb von 14 Tagen ausgeübt wird, werden dem AUFTRAGGEBER alle eventuell gezahlten Beträge zurückerstattet (nachfolgend "Rückzahlung"). Die Rückzahlung wird unter Verwendung desselben Zahlungsmittels vorgenommen, das vom AUFTRAGGEBER bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für den AUFTRAGGEBER fallen infolge einer solchen Rückzahlung keine Kosten an. Die Rückzahlung schließt in jedem Fall die Kosten aus, die der AUFTRAGGEBER für den in Absatz 1.5 des VERTRAGES genannten Dienst trägt. In letzterem Fall werden nämlich die vom AUFTRAGGEBER innerhalb der genannten 14 Tage getragenen Kosten für das öffentliche Aufladen zu den im zweiten Absatz von Artikel 2 des VERTRAGES genannten Sätzen und gemäß Art. 3, Buchst. c) des VERTRAGS und Art. 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in Rechnung gestellt.
- 4.2 Nach Verstreichen der Frist gemäß Absatz 4.1 kann der AUFTRAGGEBER jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen, welche ab dem ersten Tag des Monats, der auf jenen des Erhalts der entsprechenden Mitteilung durch den LIEFERANTEN folgt, läuft, vom VERTRAG zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht in Bezug auf die Leistungen gemäß Art. 1.1 des VERTRAGS FÜR DEN KAUF VON LADESTATIONEN. Die Bestimmungen des Abs. 1.2 des VERTRAGS bleiben aufrecht.
- 4.3 Der LIEFERANT hat das Recht, jederzeit einseitig vom VERTRAG zurückzutreten, indem er dies dem AUFTRAGGEBER schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) innerhalb einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der AUFTRAGGEBER die Mitteilung erhalten hat, mitteilt.

5. Entgelt

- 5.1 Die Entgelte für die vertraglichen Leistungen sind im VERTRAG angeführt.
- 5.2 Von den vertraglichen Entgelten ausgeschlossen sind die Reparaturarbeiten an der Ladestation, die nicht von der gesetzlichen Garantie abgedeckt werden. Diese gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS. Für diese Arbeiten verrechnet der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die Beträge, die für die Vergütung der Materialien, der Ersatzteile und der Arbeitszeit fällig werden.
- 5.3 Falls Preise und Merkmale der vertragsgegenständlichen Güter in Katalogen, Prospekten oder Werbematerialien genannt werden sollten, sind diese nicht bindend für den LIEFERANTEN. Daher sind auf das Vertragsverhältnis ausschließlich die aus dem VERTRAG hervorgehenden finanziellen und technischen Bedingungen anwendbar.
- 5.4 Wie unter Absatz 3 von Art. 2 des VERTRAGS vorgesehen, werden eventuelle Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen für eine verlängerte Belegung der Entnahmestellen nach Beendigung des Ladevorgangs im Neogy-Netz oder der Ladestationen von Drittanbietern gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt.

6. Rechnungslegung und Zahlungen – Abtretung von Forderungen

- 6.1 Die Zahlung der Rechnungen für die „Kosten für Lieferung“ und die „Kosten für Installation“ muss mittels Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Diese Rechnungen werden mittels E-Mail zur Verfügung gestellt und der AUFTRAGGEBER erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.2 Die Zahlung der Rechnungen für die „Kosten für das öffentliche Aufladen“ muss innerhalb der in der Rechnung angeführten Fälligkeit erfolgen, u. zw. per Lastschrift auf das Bankkonto des AUFTRAGGEBERS (SEPA), gemäß dem auf der Website zur Verfügung gestellten und vom AUFTRAGGEBER ausgefüllten Vordruck, oder mittels der dem AUFTRAGGEBER jeweils zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente. Die genannten Rechnungen werden dem AUFTRAGGEBER mittels E-Mail zur Verfügung gestellt und der AUFTRAGGEBER erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.

- 6.3 Bei verspäteter Zahlung der Rechnungen wendet der LIEFERANT, vorbehaltlich aller anderen vom VERTRAG oder dem Gesetz anerkannten Rechte, Verzugszinsen an, die aufgrund des Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, berechnet werden, sowie ggf. weitere entstandene Kosten, einschließlich der für eventuelle Mahnungen bei Zahlungsverzug. Für die Zahlung dieser Zinsen stellt der LIEFERANT eine mehrwertsteuerbefreite Rechnung i. S. des Art. 15 des DPR 633/1972 i.g.F. aus, die innerhalb derselben Frist beglichen werden muss, die in Abs. 6.1 dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannt wird.
- 6.4 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, seine Forderungen an den AUFTRAGGEBER für die geschuldeten Entgelte und/oder Entschädigungen gemäß dem VERTRAG teilweise oder vollständig abzutreten. Der AUFTRAGGEBER erklärt hiermit, dieser Abtretung zuzustimmen. Die Abtretung wird dem AUFTRAGGEBER per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) mitgeteilt.
- 6.5 Falls die Zahlungsverzögerung für die Vergütung 30 Tage überschreitet, hat der LIEFERANT das Recht, seine Leistungen auszusetzen.

7. Sicherheit

- 7.1 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, für die Erbringung dieser Leistungen in Bezug auf die Standorte, die unter seine rechtliche Verfügbarkeit fallen, den Verpflichtungen im Sinne des Gv.D. 81/2008 zu erfüllen und die diesbezügliche notwendige Dokumentation zu erstellen und dem LIEFERANTEN zu übergeben. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich daher,
 - a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Durchführungsorten der Leistungen gemäß Art. 1 des VERTRAGS zu liefern,
 - b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
 - c) alle eventuellen internen Vorschriften und Arbeitsabläufe zur Verfügung zu stellen, an die sich der LIEFERANT zu halten hat;
 - d) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
 - e) dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zusätzlich zur vertraglichen Vergütung zu erstatten, falls diese in Bezug auf einzelne Eingriffe festgelegt werden.
- 7.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich in jedem Fall, sich an die durch den AUFTRAGGEBER oder das zuständige Personal erteilten Sicherheitsanweisungen zu halten.
- 7.3 Falls der AUFTRAGGEBER die spezifischen Risiken durch Interferenzen mitteilen oder die Ergreifung eventueller Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen fordern sollte, hat der LIEFERANT das Recht, eine angemessene Verlängerung der Durchführungszeiten der Leistungen zu verlangen.
- 7.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten, und somit alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit und Gesundheit der mit der Erbringung beauftragten Mitarbeiter zu ergreifen.
- 7.5 Für Orte, über die der AUFTRAGGEBER keine rechtliche Verfügbarkeit hat, ist es Aufgabe des LIEFERANTEN, direkt im Sinne des Gv.D. 81/2008 die Vorbeugemaßnahmen, die Zugangsmodalitäten und die dort geltenden Notfallmaßnahmen zu erfassen, ohne dass dies eine Forderung auf zusätzliche Vergütung rechtfertigt.

8. Genehmigungen

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, jeder für ihren Kompetenzbereich in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um alle ggf. für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten notwendigen Genehmigungen einzuholen. Es wird vereinbart, dass jede ggf. notwendige Genehmigung auf eigene Kosten zu beantragen ist, und dass deren Inhaberschaft beim AUFTRAGGEBER verbleibt.

9. Unterbrechung der Stromlieferung an den Abnahmestellen

- 9.1 Der zuständige Verteiler kann vorübergehend die Stromlieferung an den Abnahmestellen - ganz oder teilweise - aus verschiedenen Gründen unterbrechen, beispielsweise bei objektiver Gefahr, aus dienstlichen Erfordernissen, wie Instandhaltung, Instandsetzung bzw. Reparatur von Schäden an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Verbesserung und technologische Modernisierung der Anlagen und aus Gründen der Systemsicherheit.

- 9.2 Diese Unterbrechungen sowie die Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung aufgrund von Zufall, höherer Gewalt oder in jedem Fall aus nicht vom LIEFERANTEN verschuldeten Gründen beinhalten keine Entschädigungspflicht.
- 9.3 Insbesondere haftet Neogy nicht für Schäden infolge von nicht von ihm verursachten technischen Problemen hinsichtlich der Stromversorgung, wie beispielsweise: Spannungsänderungen, Änderungen der Frequenz und der Wellenform, Unterbrechung der Kontinuität der Erbringung des Stromübertragungs- und Verteilungsdienstes, Mikrounterbrechungen, Spannungsverluste und, im Allgemeinen, Unregelmäßigkeiten und Störungen, die aus der Betreuung des Anschlusses der Abnahmestellen am Stromnetz entstehen sollten.

10. Schutz der Nutzungslizenz

- 10.1 Neogy garantiert, dass es beim Lizenzgeber alle Genehmigungen für die Verwendung der Anwendungs- und Softwareprogramme betreffend die App und/oder die Website eingeholt hat.
- 10.2 Der AUFTRAGGEBER bestätigt ausdrücklich die Rechte an geistigem Eigentum von Neogy und/oder Dritter in Bezug auf die genannten Anwendungs- und Softwareprogramme und verpflichtet sich, diese ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu nutzen und Dritten, die nicht an der Erfüllung des VERTRAGS beteiligt sind, den Zugriff auf die Programme zu verwehren und keine der folgenden Tätigkeiten vorzunehmen: Kopieren, Kompilieren, Reverse Engineering oder Änderung von EDV-Programmen oder ähnliche Tätigkeiten, die das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte von Neogy verletzen.

11. Auflösung des VERTRAGS

- 11.1 Jede Partei kann den VERTRAG im Sinne von Art. 1454 ZGB im Falle einer schweren Nichterfüllung der anderen Partei aufzuheben. Der Aufhebung muss eine Aufforderung zur Leistungserbringung mit einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen vorausgehen. Davon unbeschadet bleibt der Ersatz jedes eventuellen Schadens vorbehaltlich der Anwendung der Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe. Insbesondere kann der LIEFERANT den VERTRAG in folgenden Fällen aufheben:
- Verlegung der Ladestation an einen anderen Ort als den angegebenen Installationsort;
 - Nichtbeachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Handbücher und Betriebsanweisungen;
 - Entfernung von Logos, Marken usw., die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller auf der Ladestation angebracht wurden, und/oder nicht zuvor vereinbarte Anbringung von Logos und/oder Marken.
- 11.2 Es wird ausdrücklich im Sinne und Kraft des Art. 1456 ZGB vereinbart, dass der vorliegende VERTRAG von Rechts wegen ab dem Moment, an dem der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER schriftlich mittels zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) oder Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, dass er dieses Recht ausüben will, in den nachstehenden Fällen als aufgelöst gilt:
- Wenn seit dem Ablauf der in Absatz 6.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannten Frist 30 (dreißig) Tage verstrichen sind und der AUFTRAGGEBER die Zahlung nicht vorgenommen hat, unbeschadet der Anwendung der Zinsen gemäß Absatz 6.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
 - Wiederholte Verspätung von mehr als 10 (zehn) Tagen bei der Zahlung der Rechnungen gemäß Absatz 6.2, unbeschadet der Anwendung der Zinsen gemäß Absatz 6.3 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN;
 - Mangelnde und/oder unvollständige und/oder nicht korrekte Mitteilung und/oder Aktualisierung der spezifischen Risiken;
 - Nicht genehmigte Abtretung des VERTRAGS;
 - Verstoß gegen das Änderungs- und/oder Reparaturverbot durch den LIEFERANTEN oder durch von ihm beauftragte Dritte ohne die vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN;
 - In Bezug auf den Dienst gemäß Absatz 1.5 des VERTRAGES, Widerruf des SEPA-Verfahrens durch den AUFTRAGGEBER ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN.

12. Aussetzung

- 12.1 Der LIEFERANT hat das Recht, die Erbringung seiner Leistungen auszusetzen, falls der AUFTRAGGEBER die vertraglichen Entgelte nicht innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt, oder falls die Vermögenslage des AUFTRAGGEBERS sich grundlegend geändert hat, so dass die Erbringung der Gegenleistung offensichtlich beeinträchtigt wird.

13. Schad- und Klagloshaltung

- 13.1 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, den LIEFERANTEN im Hinblick auf alle Beanstandungen oder Zahlungen von Aufwendungen oder Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem direkt oder indirekt in Verbindung mit dem VERTRAG entstehen sollten, und von Handlungen und/oder Verhaltensweisen des AUFTRAGGEBERS abhängen, einschließlich derer im Zusammenhang mit den Ladestationen.
- 13.2 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, NEOGY vor der Installation der Ladestation mitzuteilen, ob der Installationsort den Brandschutzbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011 unterliegt oder nicht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann NEOGY die Ladestation nicht installieren und wird daher von jeglicher, damit verbundener Haftung freigestellt.
- 13.3 Unterliegt der Installationsort der Ladestation den Brandschutzbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011, hat der KUNDE auf eigene Veranlassung und Kosten für die Bereitstellung eines den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Feuerlöschers zu sorgen und verpflichtet sich, NEOGY in Bezug auf jegliche daraus resultierende Haftung schad- und klaglos zu halten.
- 13.4 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, alle ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf regelmäßige Prüfungen und Kontrollen der Elektroanlagen und Feuerlöscher gemäß den Angaben in Anhang A) zu erfüllen, wobei die darin enthaltene Liste ein nicht einschränkendes Beispiel darstellt.

14. Ergänzung und Änderung des VERTRAGS

- 14.1 Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem LIEFERANTEN in Bezug auf die Erfüllung der Leistungen gilt ausschließlich der VERTRAG. Der VERTRAG hat Vorrang vor allen vorherigen Abmachungen und Vereinbarungen zwischen AUFTRAGGEBER und LIEFERANTEN und ersetzt diese.
- 14.2 Jede eventuelle Änderung des VERTRAGS kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen.
- 14.3 In Abweichung von den zwei vorhergehenden Absätzen werden in den VERTRAG die durch gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Behörden und anderen zuständigen Stellen angeordneten Vorschriften in den VERTRAG aufgenommen, die zu Änderungen oder Ergänzungen der Klauseln dieses VERTRAGS führen, falls sie einer automatischen Einfügung unterliegen.
- 14.4 Falls die oben genannte automatische Aufnahme nicht möglich ist, teilt der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die notwendigen vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen innerhalb einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen vor dem Beginn deren Wirksamkeit derselben mit. Davon unbeschadet bleibt das Recht des AUFTRAGGEBERS, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.5 Der LIEFERANT hat in jedem Fall das Recht, Vertragsbedingungen zu ändern, falls dies für die ordnungsgemäße Vertragsausführung notwendig ist.
- 14.6 Der LIEFERANT kann zudem aus gerechtfertigtem Grund, wie beispielsweise bei Änderungen der Marktbedingungen, Änderungen der Unternehmenspolitik der Gruppen, usw., die Bedingungen des vorliegenden VERTRAGES einseitig ändern, einschließlich die wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Bedingungen,
- 14.7 Bei Ausübung des Rechts auf Änderung laut Abs. 14.5 und 14.6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN übermittelt Neogy dem AUFTRAGGEBER eine schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Vorankündigung von 30 (dreißig) Tagen. Dabei bleibt das Recht des AUFTRAGGEBERS vorbehalten, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

15. Abtretung des VERTRAGS

- 15.1 Der AUFTRAGGEBER stimmt hiermit der Abtretung des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN zugunsten anderer Gesellschaften der Gruppen zu. Die Abtretung wird gegenüber dem AUFTRAGGEBER ab Erhalt der entsprechenden vom LIEFERANTEN gesendeten Mitteilung rechtswirksam.

16. Abtretung von Rechten und Forderungen

- 16.1 Ohne schriftliche Einwilligung des LIEFERANTEN ist der AUFTRAGGEBER nicht berechtigt, Rechte und/oder Forderungen aus dem VERTRAG an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen oder irgendwelche anderen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte durchzuführen/abzuschließen, die in irgendeiner Hinsicht eine teilweise oder vollständige Verfügung über diese Rechte und/oder Forderungen voraussetzen. Von diesem Verbot ausgenommen sind in jedem Fall die von geltenden, zwingenden Rechtsvorschriften zugelassenen Abtretungen und/oder Übertragungen.

17. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 17.1 Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen des VERTRAGS müssen sowohl seitens des AUFTRAGGEBERS als auch seitens des LIEFERANTEN unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen.
- 17.2 Der AUFTRAGGEBER erklärt, dass er die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eingesehen hat.
- 17.3 Im Sinne und Kraft der Bestimmungen des Gv.D. Nr. 193/2006 i.g.F. ("Datenschutzkodex") und der DSGVO verpflichten sich die Parteien, und informieren sich gegenseitig, dass alle ihre personenbezogenen Daten, die direkt von den Parteien geliefert werden und in jedem Fall mit dem VERTRAG zusammenhängen, einer automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung zu verwaltungstechnischen und administrativen Zwecken in Zusammenhang mit dem VERTRAG unterzogen werden. Die Angabe der Daten ist notwendig, um diese Zwecke zu erfüllen. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig angegeben, können diese Zwecke nicht erfüllt werden.

18. Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 12 Gv.D. 70/2003 und Abschluss des VERTRAGS

- 18.1 Der VERTRAG wird durch Ausfüllen des eigens dafür vorgesehenen Beitrittsformulars abgeschlossen, welches online über das Portal heruntergeladen werden kann. Nachdem das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt und bestätigt wurde, generiert das System automatisch eine E-Mail, die an den AUFTRAGGEBER und an Neogy übermittelt wird und als Bestätigung auch im Sinne des Art. 13, Abs. II des Gv.D. 70/2003 gilt.
- 18.2 Der online-Vertrag gilt erst dann als über das Portal zustande gekommen, wenn Neogy dem AUFTRAGGEBER die Bestätigungsmittteilung mittels der automatischen E-Mail-Benachrichtigung übermittelt.
- 18.3 Sämtliche weitere Aspekte über die Privacy Policy und die Erhebung, Verarbeitung und Archivierung personenbezogener Daten sind detailliert in der Datenschutzerklärung über die im Anhang zum Vertrag näher erläutert, welches im eigens dafür vorgesehenen Abschnitt der Website von Neogy abrufbar ist.
- 18.4 Diese auf Deutsch bereitgestellten Informationen sind auch in italienischer Sprache verfügbar.

19. Sprache

- 19.1 Bei widersprüchlichen Auslegungen zwischen dem italienischen und dem deutschen Text dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie aller weiteren Dokumente, die den VERTRAG bilden, hat der Text in italienischer Sprache Vorrang.

20. Rechtswahl und ausschließlicher Gerichtsstand

- 20.1 Für den VERTRAG gilt italienisches Recht.
- 20.2 Für alles, was nicht durch den VERTRAG oder diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN geregelt wird, finden die geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 20.3 Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des VERTRAGS ergeben, innerhalb von 45 Tagen nach Auftreten der Unstimmigkeit gütlich beizulegen.
- 20.4 Für die Entscheidung über alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Auslegung, Durchführung und/oder Auflösung des VERTRAGS oder in jedem Fall in Zusammenhang mit dem VERTRAG ist das Gericht am Wohnsitz oder Wahlort des AUFTRAGGEBERS zuständig.

21. Benachrichtigungen und Mitteilungen

- 21.1 Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen im Sinne des VERTRAGS gegenüber dem AUFTRAGGEBER müssen in italienischer oder deutscher Sprache an die im ANGEBOT genannten Adressen erfolgen.
- 21.2 Alle Benachrichtigungen und MITTEILUNGEN im Sinne dieses VERTRAGS gegenüber dem LIEFERANTEN müssen per zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) oder Einschreiben mit Rückschein an die folgenden Adressen erfolgen:

Neogy GmbH
Zwölfmalgreiener Straße 8
I-39100 Bozen
PEC: info@pec.neogy.it

- 21.3 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch mittels Vermerks in der Rechnung zu übermitteln.
- 21.4 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem VERTRAG verstehen sich daher als rechtsgültig übermittelt, wenn sie an eine der Adressen (Postadresse, zertifizierte E-Mail-Adresse, E-Mail) gemäß vorhergehendem Absatz gesendet werden.
- 21.5 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, umgehend alle Änderungen in Bezug auf die Adressen und/oder Personen, an welche die Mitteilungen zu richten sind, mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet, gelten die Mitteilung als an die zuletzt angegebenen Adressen rechtsgültig übermittelt.
- 21.6 Die Bestimmungen des VERTRAGES, die eine bestimmte Modalität der Übermittlung der betreffenden Mitteilungen vorsehen, bleiben unbeschadet.

22. Höhere Gewalt

- 22.1 Ist die Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens einer Partei auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, gilt diese in diesem Maß nicht als Nichterfüllung im Rahmen des VERTRAGS und erlaubt, sofern möglich, die Verlängerungen der vertraglichen Fristen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien. Als Ereignis höherer Gewalt gilt ein Vorfall oder eine Handlung, die vom Willen und/oder der Kontrolle der Parteien unabhängig ist und nicht auf deren Nichterfüllung, unerlaubten Handlungen, fahrlässigem Verhalten oder Unterlassungen basiert und die fristgerechte/genauere Erfüllung der den Parteien aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen unmöglich macht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gelten zum Beispiel als höhere Gewalt:
 - Kriege, Krawalle, Invasionen und Bürgerkriege;
 - Ausschreitungen und nicht den Parteien zuzuschreibende Besetzungen von Bereichen, in denen die Leistungen des Auftragnehmers ausgeführt werden müssen;
 - Streiks auf gesamtstaatlicher Ebene oder Generalstreiks der Branche, in welcher der Auftragnehmer tätig ist, Aussperrungen, Sabotageakte oder Streikhandlungen;
 - Nichtverfügbarkeit der von den Leistungen betroffenen Bereiche aus nicht den Parteien zuzuschreibenden Gründen;
 - Beschlagnahmen oder Konfiskationen oder gerichtlich angeordnete Verbote, die nicht von den Parteien verschuldet wurden;
 - Alle anderen Anordnungen seitens gerichtlicher oder sonstiger Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen, welche die Abwicklung der Leistungen verhindern oder einschränken;
 - Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Unfälle auf Verkehrswegen und in Bezug auf Transportmittel;
 - Außerordentliche schlechte Witterungsbedingungen, aufgrund derer die Sicherheit des beteiligten Personals und der eingesetzten Maschinen nicht gewährleistet werden kann.
- 22.2 Bei Eintreten eines Ereignisses der höheren Gewalt informiert die betroffene Partei unverzüglich und in jedem Fall spätestens bei Beendigung der Ursache, welche die Kommunikation verhindert, die andere Partei schriftlich über dieses Ereignis. Der Grund für die Verzögerung oder Unterbrechung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen muss so schnell wie möglich von der betroffenen Partei behoben werden, wenn dies in einem vernünftigen Maß machbar ist, und alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten müssen so schnell wie möglich wiederaufgenommen werden. Die Art und Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt müssen möglichst von zuständigen Stellen und Behörden bescheinigt und in jedem Fall der anderen Partei mitgeteilt werden.
- 22.3 Während des Zeitraums, in dem das Ereignis der höheren Gewalt vorliegt, ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt. Die Partei, der es aufgrund von höherer Gewalt unmöglich ist, ihre Leistungen auszuführen, muss die andere Partei in jeder möglichen Weise unterstützen, um die schädlichen Folgen des Ereignisses der höheren Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 22.4 Nach Beendigung der Ursache für die höhere Gewalt vereinbaren die Parteien die neuen Vertragsfristen für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen und ggf. eine neue Frist für die Fertigstellung der Leistungen.
- 22.5 Dauert das Ereignis der höheren Gewalt für einen Zeitraum von mehr als hundert Tagen an, und ist es erwiesenermaßen unmöglich, den Vertragsgegenstand zu erfüllen, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

23. Vertragskosten

- 23.1 Jede Partei ist für ihre eigenen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss des VERTRAGS verantwortlich einschließlich der Kosten für ihre Berater.

24. Nichtigkeit von Vertragsklauseln

- 24.1 Die eventuelle Nichtigkeit, Aufhebbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln des VERTRAGS wird nicht auf die verbleibenden Klauseln und/oder den VERTRAG in seiner Gesamtheit ausgedehnt. Erweist sich irgendeine Vereinbarung des VERTRAGS als nichtig und/oder aufhebbar und/oder unwirksam, unternehmen die Parteien alles, was in ihrer Macht steht, um diese Bestimmung zu ändern, sodass sie den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird.

25. Toleranzen/Rechtsmittelverzichte

- 25.1 Etwaige Toleranzen seitens einer der Parteien in Bezug auf auch wiederholte Nichterfüllungen der anderen Partei hinsichtlich der aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen oder die unterlassene Aufforderung zur exakten Befolgung der Vertragsbestimmungen dürfen nicht als Rechtsmittelverzicht werden und führen nicht dazu, dass die Geltendmachung der eigenen Rechte gegenüber der anderen Partei verwirkt wird, und auch nicht dazu, dass die Rechtsgültigkeit von irgendwelchen Vertragsklauseln beeinträchtigt und/oder herabgesetzt wird, und entheben auch die andere Partei nicht von ihren Verpflichtungen.
- 25.2 Der Verzicht einer der Parteien auf Rechte und/oder Befugnisse, die aus dem VERTRAG erwachsen, muss ausdrücklich erklärt werden und bedarf der Schriftform.

26. Weitervergabe/Unterauftrag

- 26.1 Der AUFTRAGGEBER ermächtigt den LIEFERANTEN ausdrücklich dazu, mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte zu beauftragen, die im Besitz der notwendigen technisch-fachlichen Anforderungen sind.

27. Geheimhaltung

- 27.1 Alle Elemente, die der LIEFERANT für die Durchführung des VERTRAGS zur Verfügung gestellt hat und/oder stellen wird, dürfen ausschließlich zu VERTRAGLICHEN Zwecken genutzt werden. Außerdem sind diese vertraulich und dürfen somit ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des LIEFERANTEN weitergegeben werden, es sei denn, der AUFTRAGGEBER muss gesetzlichen Verpflichtungen oder Anfragen von Behörden nachkommen, denen keine berechtigte Ablehnung entgegengesetzt werden kann. Ausgeschlossen von der Geheimhaltungspflicht sind die vom LIEFERANTEN selbst weitergegebenen Informationen, d. h. diejenigen, die aus offiziellen Dokumenten hervorgehen. Diese Geheimhaltungsklausel bleibt auch nach Ende des VERTRAGS wirksam.
- 27.2 Der AUFTRAGGEBER gewährleistet die Integrität der Informationen und der Daten. Er ist auch für das Verhalten der von ihm mit der Durchführung der Tätigkeiten im Sinne des VERTRAGS beauftragten Rechtspersonen verantwortlich. Es wird vereinbart, dass er die erworbenen Informationen und Daten nur im Rahmen und zum Zweck der Durchführung der vertraglichen Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen nutzen darf.
- 27.3 Die o.g. Pflichten müssen auch nach Beendigung des VERTRAGS, aus welchem Grund auch immer sie eintritt, beachtet werden und enden erst, wenn die betroffenen Daten und Informationen basierend auf den geltenden Gesetzen öffentlich werden.

28. Geistiges Eigentum

- 28.1 Alle geistigen Eigentumsrechte des LIEFERANTEN verbleiben in seinem Eigentum. Vorbehaltlich ausdrücklicher Angaben im VERTRAG werden dem AUFTRAGGEBER keine Lizenzrechte erteilt.
- 28.2 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich des Weiteren, alle geistigen Eigentumsrechte des Herstellers der Güter, die Gegenstand des VERTRAGS sind, zu beachten.
- 28.3 Der AUFTRAGGEBER darf die im Rahmen der Durchführung des VERTRAGS gelieferten Güter nicht ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN in veränderter und/oder umgebauter Form im Rahmen seiner Tätigkeit verwenden. Außerdem darf er ohne die schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN die eventuellen Logos, Marken oder anderen Unterscheidungsmerkmale, die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller angebracht wurden, nicht entfernen und/oder verdecken und/oder in jedem Fall unkenntlich machen.

II. Besondere Verkaufsbedingungen

29. Lieferort

29.1 Die vertragsgegenständlichen Güter sind an die vom AUFTRAGGEBER im ANGEBOT auf der Website angegebene Adresse zu liefern.

30. Transportkosten

30.1 Falls nicht anderslautend im VERTRAG festgelegt, gehen die Transportkosten zu Lasten des LIEFERANTEN.

31. Übergang des Eigentums und Prüfung der Arbeiten

31.1 Das Eigentum an der Ladestation geht zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferort an den AUFTRAGGEBER über.

31.2 Nach erfolgter Erbringung der Leistungen gemäß Art. 1 des VERTRAGS wird die Ladestation der Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit durch den LIEFERANTEN unterzogen.

31.3 Wird die Kontrolle gemäß 31.2 positiv abgeschlossen, erstellt und übermittelt der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die entsprechende Abnahmebescheinigung.

32. Eigentumsvorbehalt

32.1 Falls die Bezahlung des Verkaufspreises in Raten nach der Lieferung erfolgen sollte, verbleiben die entsprechenden Güter im Sinne der Art. 1523 u. ff. des ZGB bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des LIEFERANTEN.

32.2 Im Falle einer Nichtbezahlung von auch nur einer Rate, die ein Achtel des Preises überschreitet, kann der LIEFERANT den VERTRAG auflösen oder den Verfall des Rechts des AUFTRAGGEBERS auf Ratenzahlung erklären und somit die umgehende Zahlung der gesamten Restschuld einfordern.

32.3 Im Falle einer Auflösung des VERTRAGS aufgrund der Nichterfüllung durch den AUFTRAGGEBER muss dieser die Güter umgehend an den LIEFERANTEN zurückerstatten. Der LIEFERANT kann die bereits beglichenen Raten als Entschädigung einbehalten.

32.4 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, allen Pflichten nachzukommen und alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt zugunsten des LIEFERANTEN für Dritte erkennbar und diesen gegenüber geltend zu machen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich außerdem, die Güter im Zeitraum des Eigentumsvorbehalts angemessen zu versichern. Andernfalls kann der LIEFERANT auf Kosten des AUFTRAGGEBERS dafür sorgen.

33. Netzanschluss

33.1 Die Parteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Ladestation über die Abnahmestelle an das öffentliche Stromnetz im Besitz des AUFTRAGGEBERS oder mittels des auf den AUFTRAGGEBER lautenden POD versorgt wird, ohne irgendwelche Kosten zu Lasten des LIEFERANTEN.

34. Übergabe

34.1 Falls im VERTRAG nicht eine einmalige Auslieferung vereinbart wird, kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Güter durch den LIEFERANTEN in geteilten Lieferungen erfolgen.

34.2 Falls die vertragsgegenständlichen Güter nicht mehr lieferbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, Produkte mit gleichwertigen oder besseren technischen Merkmalen ohne Aufpreis zu Lasten des AUFTRAGGEBERS zu liefern.

34.3 Der AUFTRAGGEBER ist für Lieferverzögerungen und/oder nicht erfolgte Zustellung verantwortlich, die ihm zuschreibbar sind, und enthebt und befreit den LIEFERANTEN von jeglicher Folgehaftung. Davon unbeschadet bleibt das Recht des LIEFERANTEN, den VERTRAG aufzuheben.

35. Änderungsverbot

- 35.1 Der AUFTRAGGEBER darf die vom LIEFERANTEN gelieferten Güter weder öffnen noch manipulieren und/oder sie von Dritten öffnen und/oder manipulieren lassen, um wie auch immer geartete Maßnahmen durchzuführen, die den Verfall der Garantie zur Folge haben.

III. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

36. Zugang

- 36.1 Vorbehaltlich anderslautender Angaben im VERTRAG und unbeschadet der Pflichten des AUFTRAGGEBERS hinsichtlich der Sicherheit im Sinne des Art. 4 des VERTRAGS verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER, dem LIEFERANTEN während der gesamten Laufzeit des VERTRAGS vollen Zugang zum Standort zu gewährleisten, an dem sich die Ladestation befindet, um alle notwendigen Kontrollen zu ermöglichen, zum Beispiel aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Kontrolle des korrekten Betriebs und des Wartungszustands der Ladestation und die Durchführung der Wartungsarbeiten, die Aufgabe des LIEFERANTEN sind.
- 36.2 Sollte der Installationsort der Ladestation an den Tagen, an denen die Wartungseingriffe laut Art. 1.2 des VERTRAGS geplant wurden, nicht zugänglich sein, so muss der AUFTRAGGEBER dem LIEFERANTEN die Kosten für den Eingriff basierend auf einem Kostenvoranschlag erstatten, der von einem vom LIEFERANTEN nach seinem Ermessen ausgewählten Drittlieferanten erstellt wurde. Die Parteien vereinbaren daraufhin einen neuen Termin für den Wartungseingriff. Davon unbeschadet bleibt die Tatsache, dass jedes Risiko, das mit der mangelnden Durchführung der Wartung zusammenhängt bzw. daraus entsteht, ausschließlich beim AUFTRAGGEBER liegt.

ANHANG A VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS ZUR REGELMÄSSIGEN PRÜFUNG UND KONTROLLE DER ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND FEUERLÖSCHER

Kontrollen der elektrischen Anlage und der Ladestation (Regelwerk CEI 23-98 und Rundschreiben 2/2018 des Innenministeriums)

- Prüfung aller bestehenden Fehlerstrom-Schutzschalter (Test-Knopf) vom Zähler bis zur Ladestation – alle 6 Monate
- Überprüfung auf offensichtliche Veränderungen oder Verbrennungen entlang des gesamten Systems einschließlich der Ladestation – alle 6 Monate
- Sichtkontrolle des Kabels für den Fahrzeuganschluss – vor jeder Benutzung

Kontrollen am Feuerlöscher (falls vorhanden)

- Feststellung des Vorhandenseins und Überprüfung des Zustands des Feuerlöschers und des entsprechenden Brandschutzzeichens – alle 6 Monate

Periodische Kontrollen der elektrischen Anlage im Arbeitsbereich laut CEI-Norm 64-8

- Wenn der Ort den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 zum D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) – alle 2 Jahre
- Wenn der Ort nicht den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 zum D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) – alle 5 Jahre

Periodische Prüfung des Feuerlöschers (Überholung) an Orten, die den Brandschutzbestimmungen unterliegen (Anlage 1 zum D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011)

- Ist im Rahmen der Überholung der anderen vorhandenen Feuerlöscher durchzuführen – alle 3 Jahre